Richtlinie des Prüfungsausschusses

Einsatz von Korrekturassistenzen

Durch die Möglichkeit des Einsatzes von Korrekturassistenzen bei der Korrektur von schriftlichen Prüfungsarbeiten werden die Prüfenden entlastet und die Einhaltung der Korrekturfristen entsprechend der Vorgaben in § 24 Absatz 3 GntDSVVDV (n.F.) kann besser gewährleistet werden.

1) Das Prüfungsamt nimmt auf Vorschlag der Prüfenden geeignete Korrekturassistenzen in einen entsprechenden Pool auf. Die Korrekturassistenzen müssen Absolvent*innen des Studiengangs Sozialversicherungsrecht sein und in der Abschlussprüfung mindestens 11 Rangpunkte erreicht haben. Eine Bestellung zu Prüfenden erfolgt nicht. Die Verantwortung für die Korrektur und die Festsetzung der Leistungspunkte oder der Rangpunkte für eine Prüfungsarbeit verbleibt bei den Prüfenden.
2) Vor der erstmaligen Übernahme von Korrekturarbeiten ist von der Korrekturassistenz ein Anmeldeformular (Anlage1) auszufüllen und im Prüfungsamt abzugeben oder dem Prüfungsamt zu übersenden. Nähere Informationen sind einem Merkblatt (Anlage 2) zu entnehmen.
2) Bei Unterstützungsbedarf wendet sich die/der Prüfende an das Prüfungsamt und bittet um Zuweisung einer Korrekturassistenz aus dem Pool. Er /Sie kann auch um Zuweisung einer namentlich benannten Korrekturassistenz bitten. Die Klausurbearbeitungen erhält die Assistenz vom Lehrenden, beide stimmen dabei ihre Zusammenarbeit ab. Die/Der Lehrende gibt dann die von ihr/ihm abschließend korrigierten Prüfungsarbeiten an das Prüfungsamt zurück. Die Korrekturassistenz kann dann die Abrechnung der erbrachten Korrekturarbeiten vornehmen.

Anlage 1

Prüfungsamt
am Fachbereich Sozialversicherung der
Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung
Ro 4029
Rohrdamm 22
13629 Berlin

Anmeldung zur Korrekturassistenz

Name, Vorname:
_____
Anschrift (privat) _____
Telefon (privat): _____
Telefon (dienstlich):
_____
E-Mail: _____

Übernahme von Korrekturarbeiten (Klausuren/Hausarbeiten) in den Fachgebieten:

- ☐ Öffentliches Recht (Sozialverwaltungsrecht, Staatsrecht, Recht des öffentlichen Dienstes)
- ☐ Fachrecht (Renten-, Versicherungs-, Kranken- und Pflegeversicherungsleistungsrecht, Recht des Prüfdienstes, IT Legal Operations)

☐ Zivilrecht

☐ Sozialwissenschaften

☐ Wirtschaftswissenschaften

Es gilt ein Mindestnotenerfordernis von 11 Rangpunkten im Gesamtergebnis der Bachelorprüfung im Studiengang Sozialversicherungsrecht.
Ich habe die Hinweise im Merkblatt zur Korrekturassistenz zur Kenntnis genommen.

_____ _____

Datum Unterschrift

Sämtliche personenbezogenen Datenverarbeitungsvorgänge (Verarbeitung und Nutzung) erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzvorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung(DSGVO). Ihre Daten werden ausschließlich zum Zwecke von Korrekturaufträgen genutzt.

Anlage 2

Merkblatt zur Korrekturassistenz

Bei erstmaliger Übernahme von Korrekturarbeiten das Anmeldeformular bitte vollständig ausfüllen und an das Prüfungsamt unter pruefung-nwk@drv-bund.de senden. Die Korrekturarbeiten werden ausschließlich über die Dozentinnen und Dozenten des Fachbereichs Sozialversicherung der HS Bund zugeteilt, nachdem ihnen vom Prüfungsamt die Korrekturassistenz zugewiesen worden ist.
Für die Abrechnung der erbrachten unterstützenden Korrekturarbeiten stellt das Prüfungsamt ein entsprechendes Abrechnungsformular zur Verfügung.

Aktuelle Prüfungsvergütung je Einzelprüfung/Klausur:

5,00 € je Teilnehmer*in pro 60 Minuten - Klausur, 10,00 € je Teilnehmer*in pro 120 Minuten – Klausur, 15,00 € je Teilnehmer*in pro 180 Minuten – Klausur und 20,00 € je Teilnehmer*in pro 240 Minuten – Klausur

Hinweise zur Vermeidung von Zweitkorrekturen:

- ✓ fairer Beurteilungsmaßstab
- ✓ Lesbarkeit von Anmerkungen
- ✓ konstruktive und nachvollziehbare Randbemerkungen
- ✓ die Verwendung bzw. Nichtverwendung gendergerechter Sprache ist kein Bewertungskriterium
- ✓ zusammenfassende Gesamtbewertung auf separatem Blatt.

Bei Änderung von Kontaktdaten sowie Abmeldung bitte Mitteilung an pruefung-nwk@drv-bund.de
Hinweis: Die Anmeldung muss nach 2 Jahren neu erfolgen.